

## **Magistratsabteilung 48, Prüfung der winterlichen Betreuung von Gehsteigen, Stiegenanlagen und Haltestellen**

Das Kontrollamt nahm in der Magistratsabteilung 48 eine Prüfung der winterlichen Betreuung von Gehsteigen, Stiegenanlagen und Haltestellen vor.

### *1. Allgemeines*

1.1 Auf Grund der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien besteht für die Magistratsabteilung 48 die gesetzliche Verpflichtung, auf allen Wiener Straßen – ausgenommen Autobahnen, Privatstraßen und Straßen, die sich nach § 53 der Bauordnung für Wien nicht im Besitz der Gemeinde befinden – den Winterdienst durchzuführen.

Die winterliche Betreuung von Gehsteigen, Stiegenanlagen und Haltestellen kommt nur dann zum Tragen, wenn die Stadt Wien als Liegenschaftseigentümer ihrer Anrainerverpflichtung gem. § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nachzukommen hat.

1.2 Lt. § 93 der StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten – ausgenommen sind die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften – die entlang ihren Liegenschaften in einer Entfernung von nicht mehr als drei Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege und die in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr bei Schneefall zu säubern bzw. bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Ist kein Gehsteig vorhanden, so ist der Straßenrand vor der Liegenschaft in einer Breite von einem Meter ebenfalls vom Eigentümer vom Schnee zu säubern bzw. zu bestreuen. Diese Verpflichtung trifft auch auf die Hauseigentümer in Fußgängerzonen bzw. Wohnstraßen ohne Gehsteig zu, sodass auch diese die winterliche Betreuung für einen (einen Meter breiten) Streifen entlang der Häuserfronten übernehmen müssen.

1.3 Was die oben angeführten Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften betrifft, so ist im Zusammenhang mit der sog. Anrainerverpflichtung Folgendes ergänzend festzuhalten:

Nach den Bestimmungen des ABGB (§ 1319a) hat im Ortsgebiet der Straßenerhalter (d.i. in der Regel die Gemeinde und in weiterer Folge die zuständige Magistratsabteilung) auch den Winterdienst auf Gehsteigen und Gehwegen zu besorgen. Diese Verpflichtung wurde – wie bereits erwähnt – durch die StVO (§ 93) auf die Liegenschaftseigentümer übertragen. Da die Eigentümer der unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zumeist nicht in deren näheren Umgebung wohnen, wurde die Anrainerverpflichtung (gem. StVO) als unzumutbare Härte empfunden. Dadurch lebte auf Grund der Straßenverwaltungsvorschriften die ursprüngliche Verpflichtung für die Gemeinde (Stadt Wien) – nämlich den Winterdienst auch auf Gehsteigen etc. besorgen zu müssen – bei diesen Liegenschaften wieder auf.

### *2. Übersicht der zu betreuenden Gehsteige und Stiegenanlagen*

Wie aus den Leistungsberichten der Magistratsabteilung 48 zu entnehmen ist, sind die Winterdienstleistungen für Gehsteige und Stiegenanlagen in den letzten Jahren permanent im Steigen begriffen. Dieser Umstand war für das Kontrollamt der Anlass, auf Basis der Winterperioden 1998/99 bzw. 2000/01 eine Analyse nach Bezirken vorzunehmen, die zu folgendem Ergebnis führte:

Bezirk	Gehsteige in lfm		Veränderung	
	2000/01	1999/98	in lfm	in %
1.	12.487	10.721	1.766	16,5
2.	12.708	12.236	472	3,9
3.	13.173	12.767	406	3,2
4.	3.872	3.772	100	2,7
5.	3.833	1.578	2.255	142,9
6.	2.999	2.999	–	–
7.	4.488	3.092	1.396	45,1
8.	2.063	1.594	469	29,4
9.	4.733	3.744	989	26,4
10./1	11.525	10.876	649	6,0
10./2	16.541	14.342	2.199	15,3
11.	17.283	14.516	2.767	19,1
12.	15.238	11.440	3.798	33,2
13.	7.959	6.666	1.293	19,4
14.	10.213	9.316	897	9,6
15.	11.273	10.313	960	9,3
16.	7.082	4.870	2.212	45,4
17.	4.258	3.255	1.003	30,8
18.	2.525	2.267	258	11,4
19.	14.207	12.621	1.586	12,6
20.	12.118	11.813	305	2,6
21./1	17.410	13.485	3.925	29,1
21./2	16.720	15.407	1.313	8,5
22./1	20.334	24.252	– 3.918	– 16,2
22./2	15.536	10.223	5.313	52,0
23./1	8.417	7.467	950	12,7
23./2	18.655	14.099	4.556	32,3
Gesamt	287.650	249.731	37.919	15,2

Wie aus der Übersicht zu entnehmen ist, bestand in der Winter-  
saison 2000/01 für 287.650 lfm Gehsteige eine entsprechende Anrai-  
nerverpflichtung. Gegenüber der Winterperiode 1998/99 (249.731 lfm)  
bedeutet dies einen Zuwachs um 15,2%, wobei allerdings bei mehr als  
der Hälfte der Wiener Gemeindebezirke dieser Durchschnittswert z.T.  
deutlich überschritten wird.

Bezirk	Stiegenanlagen in lfm		Veränderung	
	2000/01	1999/98	in lfm	in %
1.	260	289	– 29	– 10,0
2.	396	396	–	–
3.	381	425	– 44	– 10,4
4.	28	28	–	–
5.	31	11	20	181,8
6.	236	236	–	–
7.	–	–	–	–
8.	–	–	–	–
9.	204	204	–	–
10./1	289	317	– 28	– 8,8
10./2	295	176	119	67,6
11.	349	327	22	6,7
12.	122	106	16	15,1
13.	127	127	–	–
14.	606	606	–	–
15.	254	254	–	–
16.	274	213	61	28,6
17.	144	144	–	–
18.	172	122	50	41,0
19.	574	540	34	6,3

Bezirk	Stiegenanlagen in lfm		Veränderung	
	2000/01	1999/98	in lfm	in %
20.	346	327	19	5,8
21./1	134	134	–	–
21./2	96	96	–	–
22./1	454	577	– 123	– 21,3
22./2	181	41	140	341,5
23./1	80	80	–	–
23./2	110	110	–	–
Gesamt	6.143	5.886	257	4,4

In der letzten Winterperiode war die Stadt Wien verpflichtet, für 6.143 lfm Stiegen den Winterdienst zu besorgen. Im Gegensatz zu den Gehsteigen hielt sich jedoch die Steigerung im Betrachtungszeitraum mit insgesamt 257 lfm (4,4%) in Grenzen, wenngleich in den Bezirken 5, 10, 16 und 18 die prozentuelle Steigerung verhältnismäßig hoch ausfiel.

In der Winterperiode 2000/01 war auch in drei Haltestellenbereichen (13. und 14. Bezirk) der WIENER LINIEN GmbH & Co KG eine Anrainerverpflichtung seitens der Stadt Wien gegeben. Das dafür vereinbarte jährliche Entgelt belief sich auf S 11.206,51 (*entspricht 814,41 EUR*) inkl. USt.

### 3. Kosten des Winterdienstes

3.1 Die Magistratsabteilung 48 hat die ihr von den zuständigen Magistratsabteilungen 28 und 29 übertragene winterliche Betreuung von Gehsteigen, Stiegenanlagen und Haltestellen aus Kapazitätsgründen an private Auftragnehmer weitergegeben, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens (offenes Verfahren) als Bestbieter beauftragt wurden.

Die Leistungsentgelte umfassten die Wintersaison vom 20. Oktober 1997 bis zum 20. April 1998, wobei bei ordnungsmäßiger Leistungserfüllung und entsprechender Wirtschaftlichkeit die Möglichkeit zu einer Vertragsverlängerung von bis zu vier Jahren vereinbart wurde. Weiters beinhalten die Verträge eine Preisgleitklausel.

Als Grundlage für die Preisveränderungen wurde der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechnete Verbraucherpreisindex (1986 = 100) vereinbart. Allerdings unterliegen nur 89% des Leistungsentgeltes der Preisgleitklausel, wobei Preisveränderungen unter 2% (Schwellenwert) außer Betracht bleiben.

Im Betrachtungszeitraum kam es in der Winterperiode 2000/01 zu einer Anhebung des Leistungsentgeltes um 3,77%.

3.2 Die winterliche Betreuung der Gehsteige verursachte in der Wintersaison 2000/01 Kosten von 12,62 Mio.S (*entspricht 0,92 Mio.EUR*). Nach Berücksichtigung der Umsatzsteuer beliefen sich die Gesamtausgaben aus diesem Titel für die Stadt Wien auf 15,14 Mio.S (*entspricht 1,10 Mio.EUR*) und lagen damit um rd. 19% über jenen der Winterperiode 1998/99:

Bezirk	Kosten der Gehsteige				Kosten pro lfm	
	2000/01	1999/98	Veränderung		in S/EUR	
			abs.	in %	2000/01	1999/98
1.	596,13 (43,32)	493,17 (35,84)	102,96 (7,48)	20,9	47,74 (3,47)	46,- (3,34)
2.	644,04 (46,80)	597,61 (43,43)	46,43 (3,37)	7,8	50,68 (3,68)	48,84 (3,55)
3.	474,36 (34,47)	443,01 (32,19)	31,35 (2,28)	7,1	36,01 (2,62)	34,70 (2,52)
4.	166,15 (12,07)	155,97 (11,33)	10,18 (0,74)	6,5	42,91 (3,12)	41,35 (3,01)
5.	164,47 (11,95)	65,25 (4,74)	99,22 (7,21)	152,1	42,91 (3,12)	41,35 (3,01)
6.	180,66 (13,13)	174,09 (12,65)	6,57 (0,48)	3,8	60,24 (4,38)	58,05 (4,22)
7.	204,92 (14,89)	136,05 (9,89)	68,87 (5,-)	50,6	45,66 (3,32)	44,- (3,20)
8.	114,43 (8,32)	85,20 (6,19)	29,23 (2,13)	34,3	55,47 (4,03)	53,45 (3,88)
9.	246,64 (17,92)	188,02 (13,66)	58,62 (4,26)	31,2	52,11 (3,79)	50,22 (3,65)
10./1	556,77 (40,46)	506,28 (36,79)	50,49 (3,67)	10,0	48,31 (3,51)	46,55 (3,38)
10./2	566,53 (41,17)	473,29 (34,40)	93,24 (6,78)	19,7	34,25 (2,49)	33,- (2,40)
11.	717,42 (52,14)	580,64 (42,20)	136,78 (9,94)	23,6	41,51 (3,02)	40,- (2,91)
12.	695,77 (50,56)	503,36 (36,58)	192,41 (13,98)	38,2	45,66 (3,32)	44,- (3,20)
13.	283,58 (20,61)	325,83 (23,68)	- 42,25 (- 3,07)	- 13,0	35,63 (2,59)	48,88 (3,55)
14.	683,56 (49,68)	600,88 (43,67)	82,68 (6,01)	13,8	66,93 (4,86)	64,50 (4,69)
15.	609,98 (44,33)	537,72 (39,08)	72,26 (5,25)	13,4	54,11 (3,93)	52,14 (3,79)
16.	365,71 (26,58)	242,33 (17,61)	123,38 (8,97)	50,9	51,64 (3,75)	49,76 (3,62)
17.	226,99 (16,50)	169,26 (12,30)	57,73 (4,20)	34,1	53,31 (3,87)	52,- (3,78)
18.	127,97 (9,30)	110,72 (8,05)	17,25 (1,25)	15,6	50,68 (3,68)	48,84 (3,55)
19.	679,24 (49,36)	581,45 (42,26)	97,79 (7,11)	16,8	47,81 (3,47)	46,07 (3,35)
20.	460,24 (33,45)	432,36 (31,42)	27,88 (2,03)	6,5	37,98 (2,76)	36,60 (2,66)
21./1	639,96 (50,43)	517,96 (37,64)	176,- (12,79)	34,0	39,86 (2,90)	38,41 (2,79)
21./2	636,20 (46,23)	564,97 (41,06)	71,23 (5,18)	12,6	38,05 (2,77)	36,67 (2,66)
22./1	755,20 (54,88)	867,98 (63,08)	- 112,78 (- 8,20)	- 13,0	37,14 (2,70)	35,79 (2,61)
22./2	577,01 (41,93)	365,88 (26,59)	211,13 (15,34)	57,7	37,14 (2,70)	35,79 (2,61)
23./1	375,57 (27,29)	321,08 (23,33)	54,49 (3,96)	17,0	44,62 (3,24)	43,- (3,12)
23./2	812,98 (59,08)	592,16 (43,03)	220,82 (16,05)	37,3	43,58 (3,17)	42,- (3,05)
Gesamt	12.616,48 (916,88)	10.632,52 (772,70)	1.983,96 (144,18)	18,7	43,86 (3,19)	42,58 (3,09)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

3.3 Für die winterliche Betreuung der Stiegenanlagen mussten in der Winterperiode 2000/01 0,97 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) aufgewendet werden. Nach Berücksichtigung der Umsatzsteuer ergaben sich Gesamtausgaben von 1,17 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*), was einer Steigerung gegenüber der Winterperiode 1999/98 um 6,7% gleichkommt:

Bezirk	Kosten der Stiegenanlagen		Veränderung		Kosten pro lfm in S/EUR	
	2000/01	1999/98	abs.	in %	2000/01	1999/98
1.	29,68 (2,16)	31,79 (2,31)	- 2,11 (- 0,15)	- 6,6	114,14 (8,29)	110,- (7,99)
2.	64,37 (4,68)	62,03 (4,51)	2,34 (0,17)	3,8	162,55 (11,81)	156,65 (11,38)
3.	48,10 (3,50)	51,72 (3,76)	- 3,62 (- 0,26)	- 7,0	126,26 (9,18)	121,68 (8,84)
4.	3,54 (0,26)	3,41 (0,25)	0,13 (0,01)	3,8	126,26 (9,18)	121,68 (8,84)
5.	3,91 (0,28)	1,34 (0,10)	2,57 (0,19)	191,8	126,26 (9,18)	121,68 (8,84)
6.	45,13 (3,28)	43,50 (3,16)	1,63 (0,12)	3,8	191,24 (13,90)	184,30 (13,39)
9.	34,14 (2,48)	32,90 (2,39)	1,24 (0,09)	3,8	167,33 (12,16)	161,26 (11,72)
10./1	61,42 (4,46)	64,93 (4,72)	- 3,51 (- 0,26)	- 5,4	212,53 (15,45)	204,82 (14,88)
10./2	29,08 (2,11)	16,72 (1,22)	12,36 (0,90)	73,9	98,58 (7,16)	95,- (6,90)
11.	36,22 (2,63)	32,70 (2,38)	3,52 (0,26)	10,8	103,77 (7,54)	100,- (7,27)
12.	13,93 (1,01)	11,66 (0,85)	2,27 (0,16)	19,5	114,14 (8,29)	110,- (7,99)
13.	4,83 (0,35)	19,10 (1,39)	- 14,27 (- 1,04)	- 74,7	38,- (2,76)	150,40 (10,93)
14.	110,09 (8,-)	106,10 (7,71)	3,99 (0,29)	3,8	181,67 (13,20)	175,08 (12,72)
15.	53,98 (3,92)	52,02 (3,78)	1,96 (0,14)	3,8	212,53 (15,45)	204,82 (14,88)
16.	49,77 (3,62)	37,29 (2,71)	12,48 (0,91)	33,5	181,67 (13,20)	175,08 (12,72)
17.	27,31 (1,98)	20,16 (1,47)	7,15 (0,52)	35,5	189,67 (13,78)	140,- (10,17)
18.	31,25 (2,27)	21,36 (1,55)	9,89 (0,72)	46,3	181,67 (13,20)	175,08 (12,72)
19.	104,28 (7,58)	94,54 (6,87)	9,74 (0,71)	10,3	181,67 (13,20)	175,08 (12,72)
20.	43,69 (3,18)	39,79 (2,89)	3,90 (0,28)	9,8	126,26 (9,18)	121,68 (8,84)
21./1	24,56 (1,78)	23,66 (1,72)	0,90 (0,07)	3,8	183,25 (13,32)	176,60 (12,83)
21./2	16,52 (1,20)	15,92 (1,16)	0,60 (0,04)	3,8	172,12 (12,51)	165,87 (12,05)
22./1	78,14 (5,68)	95,71 (6,96)	- 17,57 (- 1,28)	- 18,4	172,12 (12,51)	165,87 (12,05)
22./2	31,15 (2,26)	6,80 (0,49)	24,35 (1,77)	358,1	172,12 (12,51)	165,87 (12,05)
23./1	11,62 (0,84)	11,20 (0,81)	0,42 (0,03)	3,8	145,27 (10,56)	140,- (10,17)
23./2	15,98 (1,16)	15,40 (1,12)	0,58 (0,04)	3,8	145,27 (10,56)	140,- (10,17)
Gesamt	972,69 (70,69)	911,75 (66,26)	60,94 (4,43)	6,7	158,34 (11,51)	154,90 (11,26)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

#### 4. Empfehlungen des Kontrollamtes

4.1 Wie aus den vorangestellten Berechnungen hervorgeht, nahm die winterliche Betreuung der Gehsteige und Stiegenanlagen, für die eine Anrainerverpflichtung seitens der Stadt Wien besteht, deutlich zu. Im Betrachtungszeitraum 1999/98 bis 2000/01 stiegen diese Verpflichtungen bezogen auf Laufmeter um rd. 15%.

Verfolgt man die Entwicklung über einen längeren Zeitraum, ist diese Zunahme vor allem bei den Gehsteigen als hoch zu bezeichnen. Von 1993 (190.677 lfm) bis zum Winter 2000/01 (287.650 lfm) stiegen die zu betreuenden Gehsteigflächen um rd. 51% an, wodurch nicht nur die Budgetmittel vermehrt belastet wurden, sondern auch das Risiko, das im Zusammenhang mit der Wegehaftung gem. § 1319a ABGB besteht, stieg.

4.2 Wie bereits erwähnt, besteht für die Liegenschaftseigentümer eine Anrainerverpflichtung nur dann, wenn der Gehsteig entlang ihrer Liegenschaft nicht mehr als drei Meter von der Grundgrenze entfernt ist.

Wie im Zuge der Einschau auffiel, wurden in letzter Zeit in den neu erschlossenen Wohngebieten vorwiegend am Stadtrand von Wien (21., 22., 23. Bezirk) zwischen dem Gehsteig und der Liegenschaftsfront vermehrt Grünstreifen angelegt. Dadurch wurden die Bau-träger (Genossenschaften etc.) von ihrer Anrainerverpflichtung entbunden und die Betreuung dieser Gehsteigflächen der Stadt Wien übertragen.

Es wurde deshalb empfohlen, die Magistratsabteilung 48 möge bei den diversen Kommissionen und Ortsbesprechungen auf die Auswirkungen dieser „Gestaltungsform“ hinweisen. Auch sollten die planenden Dienststellen auf die entsprechenden Konsequenzen bei der Ausführung von Gehsteigen hingewiesen werden.

4.3 Das Kontrollamt regte ferner an, die zu betreuenden Gehsteigflächen auf ihre Benutzerfrequenz zu untersuchen. Wenn ausreichende Verkehrswege für die Fußgänger vorhanden sind, wie dies z.B. im Bereich des Franz-Josef-Kais der Fall ist, könnten Anträge bei der Magistratsabteilung 46 gestellt werden, um diese Flächen von der winterlichen Betreuungspflicht auszunehmen.

Darüber hinaus traf lt. Angabe der Magistratsabteilung 48 bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Stadtbereich das Argument, die Eigentümer dieser Liegenschaften würden nicht in der näheren Umgebung wohnen, vielfach nicht zu. Diesbezüglich wurden Überlegungen empfohlen, inwieweit eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung erreicht werden könnte.

4.4 In den letzten Jahren wurden vermehrt Verkehrsflächen neu gestaltet, in die u.a. Kinderspielflächen, Park- bzw. Gartenanlagen und Haltestellenbereiche der WIENER LINIEN inkludiert sind, wie dies z.B. im Bereich des St.-Johann-Parks in Wien 5 der Fall ist.

#### *Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:*

Die Gehsteige und Stiegen werden von der Magistratsabteilung 28 bzw. Magistratsabteilung 29 der Magistratsabteilung 48 schriftlich zur Betreuung übertragen. Ob eine Verpflichtung gem. § 93 StVO vorliegt, wird von diesen grundverwaltenden Dienststellen geprüft.

Der Empfehlung wird entsprochen werden. Die Magistratsabteilung 48 wird im Wege der Gruppenleitung die planenden Dienststellen auf die Konsequenzen der Abrückung der Gehsteige von der Grundgrenze um mehr als 3 m hinweisen.

Bei entsprechender Möglichkeit (keine Fußgeherfrequenz, Ausweichgehsteig vorhanden) werden Anträge zur Befreiung von der winterlichen Betreuungspflicht gestellt. Positive Bescheide werden jedoch selten ausgestellt, weil neben der Magistratsabteilung 46 auch Bezirksvertretung und Polizei zustimmen müssen.

Eine nochmalige Überprüfung, ob alle Möglichkeiten zu Befreiungen ausgeschöpft wurden, wird erfolgen.

Eine Änderung des § 93 der StVO für den Stadtbereich hinsichtlich der Betreuung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen wäre seitens der Magistratsabteilung 48 wünschenswert. Zur Klärung der weiteren Vorgangsweise wird diese Angelegenheit an die Magistratsabteilung 65 – Rechtliche Verkehrsangelegenheiten weitergeleitet werden.

Im angeführten Fall besteht einerseits auf der Park- bzw. Kinderspielplatzseite eine Anrainerverpflichtung der Magistratsabteilung 42, auf der gegenüberliegenden Seite wird die Betreuungspflicht von den WIENER LINIEN wahrgenommen und für die dazwischen liegende Fläche (öffentliches Gut) wurde die Betreuungspflicht der Magistratsabteilung 28 auf die Magistratsabteilung 48 überbunden, die ihrerseits wieder die winterliche Betreuung von einer privaten Firma besorgen lässt.

In derartigen Fällen ließ sich unschwer ein gewisses Einsparungspotenzial erkennen. Es wurde daher empfohlen, an die jeweils verantwortlichen Stellen heranzutreten, um den Winterdienst für zusammenhängende Flächen in Hinkunft in die Hand einer Dienststelle zu legen, wodurch sich neben einer Verwaltungsvereinfachung auch bei den Kosten (eventuell durch vermehrte Eigenleistungen) Vorteile für die Stadt Wien ergeben müssten. Diesbezüglich wäre etwa im Wege der Magistratsdirektion – Verwaltungsorganisation eine generelle Regelung anzustreben.

4.5 Vereinzelt werden Flächen des öffentlichen Gutes, die sich zwischen einer Liegenschaft und dem Gehsteig befinden, von dem dahinter befindlichen Liegenschaftseigentümer genutzt, wie dies z.B. im 23. Bezirk, Josef-Österreicher-Gasse, der Fall ist. Hier wird nämlich hinter dem Gehsteig liegendes öffentliches Gut von einem Gewerbebetrieb als Abstellfläche verwendet.

Wenngleich eine Anrainerverpflichtung des Liegenschaftseigentümers nicht gegeben ist, wäre es zweckmäßig, in derartigen Fällen diese Verpflichtung dem Liegenschaftseigentümer zu übertragen. Es wurde deshalb empfohlen, die grundverwaltende Abteilung (Magistratsabteilung 28) zu ersuchen, diese Verpflichtung aus Kostengründen vertraglich zu überwälzen, wobei auch Altverträge diesbezüglich zu überarbeiten wären.

4.6 Die Winterdienstleistungen für die Betreuung der Gehsteige und Stiegenanlagen werden von Privatfirmen besorgt. Das vertraglich festgesetzte Leistungsentgelt wurde jeweils für die gesamte Winterperiode vereinbart. Das Ausmaß der Leistungserbringung hängt allerdings von den Wetterbedingungen ab.

Wie aus den Kostenberechnungen (s. Pkt. 3) deutlich hervorging, variiert die Höhe der vereinbarten Leistungsentgelte von Bezirk zu Bezirk. Die Kosten der winterlichen Betreuung der Gehsteige lagen in einer Bandbreite von S 34,25 (*entspricht 2,49 EUR*) bis S 66,93 (*entspricht 4,86 EUR*) pro Laufmeter.

Obwohl sich auf Grund der Bezirksstruktur bzw. der örtlichen Verhältnisse unterschiedliche Arten der Leistungserfüllung (maschinell oder händisch zu erledigende Arbeiten) ergeben können, waren auch in ähnlich strukturierten Bezirken, wie z.B. im 2. Bezirk (S 50,68, *entspricht 3,68 EUR*) und 20. Bezirk (S 37,98, *entspricht 2,76 EUR*), im 3. Bezirk (S 36,01, *entspricht 2,62 EUR*) und 4. Bezirk (S 42,91, *entspricht 3,12 EUR*) bzw. im 6. Bezirk (S 60,24, *entspricht 4,38 EUR*), 7. Bezirk (S 45,66, *entspricht 3,32 EUR*) und 8. Bezirk (S 55,47, *entspricht 4,03 EUR*), die Kostenunterschiede pro Laufmeter z.T. doch erheblich.

Bei den Stiegenanlagen war ein ähnliches Preisgefüge festzustellen. So kostete die winterliche Betreuung der Stiegenanlagen in der Saison 2000/01 z.B. im 1. Bezirk S 114,14 (*entspricht 8,29 EUR*) pro

Die Empfehlung wurde an die Magistratsabteilung 28 weitergeleitet, die sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit solcher Betreuungen den Empfehlungen des Kontrollamtes anschloss und generelle Richtlinien als vorteilhaft erachtete.

Vermehrte Eigenleistungen außerhalb der Dienstzeiten sind auf Grund der langen Betreuungspflicht (6.00 – 22.00 Uhr) voraussichtlich nicht zielführend.

Die Empfehlung wurde der Magistratsabteilung 28 übermittelt, die die rechtliche Durchsetzbarkeit einer derartigen Vorgangsweise jedoch als nicht gegeben erachtete.



Laufmeter, während im 15. Bezirk S 212,53 (*entspricht 15,45 EUR*) dafür aufgewendet werden mussten, was einen Preisunterschied von 86% bedeutet.

Die aufgezeigten Preisdifferenzen ließen ein Einsparungspotenzial vermuten, weshalb empfohlen wurde, bei einer neuerlichen Ausschreibung dieser Winterdienstleistungen entsprechend vorzugehen. Dies umso mehr, als sich die Wettersituation (einschließlich der Winterperiode 2000/01) in den letzten Jahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in zunehmendem Maße für die Auftragnehmer als günstig erwiesen hatte.

Wie im Pkt. 3.1 des vorliegenden Berichtes festgestellt wurde, werden die Auftragnehmer in einem offenen Verfahren ermittelt, wobei die Magistratsabteilung 48 bei einem Vergleich zu privaten Auftraggebern auf Grund der Auftragsmenge sehr günstige Konditionen erhält. Ob eine weitere Zusammenfassung von politischen Bezirken zu größeren Einheiten mit jeweils mehr zu betreuenden Verkehrsflächen eine Annäherung der Preise bzw. eine Kostenreduktion bringt (oder eine Erhöhung der Kosten durch Reduzierung der Firmen eintritt), kann nicht vorhergesagt werden.

Vor der nächsten Ausschreibung wird der bisherige Modus auf Grund der geänderten Vergabegesetze jedenfalls zu überarbeiten sein.

#### **Magistratsabteilung 49, Forstverwaltung Lainz, Prüfung der Baulichkeiten auf das Vorhandensein von baubehördlichen Bewilligungen sowie auf sicherheitstechnische Aspekte**

Das Gebiet der Forstverwaltung Lainz der Magistratsabteilung 49 umfasst eine Fläche von rd. 5.300 ha und ist in sieben Reviere („Lainz“, „Auhof“, „Hirschgstamm“, „Purkersdorf“, „Breitenfurt“, „Neuwaldegg“ und „Sievering“) unterteilt. Innerhalb des Reviers Lainz ist die Forstverwaltung als administrativer Verwaltungskörper situiert. In den Revieren befinden sich eine Vielzahl von Baulichkeiten für forstwirtschaftliche Zwecke, die in den Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 49 fallen.

1. Um einen Überblick hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 49 zu verwaltenden Baulichkeiten zu erhalten, ersuchte das Kontrollamt die Abteilung um die Übermittlung entsprechender Unterlagen, wie Revierkarten zwecks Feststellung der Örtlichkeit der einzelnen Objekte, baubehördliche Bewilligungen (insbesondere über vorgenommene Neu-, Zu- und Umbauten) und Befunde über Elektroinstallationen, Blitzschutz-, Kanal- und Kaminanlagen.

2. Die Magistratsabteilung 49 stellte dem Kontrollamt daraufhin einen „Gesamtplan – Wien“ im Maßstab 1 : 25.000 mit darin punktuell eingetragenen Baulichkeiten und den Reviergrenzen samt einer nur teilweise korrespondierenden Auflistung – einige Baulichkeiten dieser Auflistung waren im Gesamtplan nicht eingezeichnet – zur Verfügung. Weiters verwies die Abteilung auf das Vorhandensein eines so genannten Gebäudekatasters, in dem alle Objekte der Forstverwaltung Lainz im Einzelnen evident gehalten würden. Insgesamt waren in der Auflistung 99 Objekte verzeichnet.

2.1 Im Zuge der Begehungen, die das Kontrollamt in allen Revieren der Forstverwaltung Lainz gemeinsam mit Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 im Frühjahr 2001 vornahm, fand es insgesamt 139 Baulichkeiten vor. Wie die Erhebungen des Kontrollamtes erga-

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:*  
Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Magistratsabteilung 49 anlässlich der Neubesetzung der Abteilungsleitung wurde die Objektverwaltung der Gruppe 3 der Direktion überantwortet, deren vorrangige Zielsetzung in der Aktualisierung und Verbesserung der bestehenden Objektdaten liegt.